

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

Publizistik (Magister Hauptfach) (Uni) * Datum: 18.01.2002 -

Spruchkörper: VG Berlin

Geschäftszeichen: VG 3 A 1095.01

Schlagwörter: FU Berlin*Studiengang Publizistik (Magister Hauptfach) WS 2001/02

Volltext:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 4.000,- DM (= 2.045,17 Euro) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die vorläufige Zulassung zum Studium der Publizistik (Magister Hauptfach) im 1. Fachsemester an der Freien Universität Berlin (Antragsgegnerin) vom Wintersemester 2001/2002 an erstrebt wird, hat keinen Erfolg. Die im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotene und mögliche summarische Prüfung ergibt, dass im oben genannten Studiengang über die in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Wintersemester 2001/2002 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 17/2001 vom 27. August 2001) für Studienanfänger festgesetzte Zulassungszahl 125 hinaus keine weiteren Studienplätze zur Verfügung stehen.

Die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde liegende Kapazitätsberechnung auf den Berechnungstichtag 1. Juni 2001 beruht auf der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBl. S. 506). Die aufgrund dieser Vorschriften von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermittlung der Aufnahmekapazität im Studiengang Publizistik (Magister Hauptfach) hält der rechtlichen Überprüfung stand.

1. Die Antragsgegnerin hat ihrer Kapazitätsberechnung folgende Personalausstattung zugrunde gelegt: 10 Stellen für Professoren, 1 Stelle für einen Oberassistenten, 4 Stellen für Hochschulassistenten, 4 Stellen für Akademische Räte, 2 1/2 Stellen für auf Dauer angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und 7 2/3 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (Qualif.) mit Vollzeitbeschäftigung. Die diesen Stellen zuzuordnende Regellehrverpflichtung beträgt nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74) für Professoren 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), für Oberassistenten 6 LVS, für Hochschulassistenten 4 LVS, für Akademische Räte sowie für auf Dauer angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter mit Vollzeitbeschäftigung 8 LVS und für vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Verträgen (Qualifikationsstellen) 4 LVS. Für die Mitarbeiter der Fachinformationsstelle Publizistik/IPM (Akademische Rätin Yü-Dembksi, [alte Stellen-Nr. 220253, neue Stellen-Nr. 157352]; unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterin Petzold-Pock, 1/2 Stelle [alte Stellen-Nr. 125587, neue Stellen-Nr. 157364]) ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer (seit Beschlüssen vom 6. Mai 1996 - VG 3 A 48.96 u.a.), der die Antragsgegnerin in ihrer Kapazitätsberechnung gefolgt ist, ein Lehrdeputat von 4 LVS (bzw. 2 LVS für die halbe Stelle) anzusetzen. Insgesamt resultiert daraus ein Deputat aus verfügbaren Stellen von 178,67 LVS.

2. Die auf § 9 Abs. 4 LVVO beruhende vom Antragsgegner geltend gemachte Lehrverpflichtungsverminderung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden (SWS) für Herrn Prof. Dr. Ruß-Mohl als Beauftragter für das Studienangebot Journalistenweiterbildung war hiervon nicht abzuziehen, da die Tätigkeit, für die die Verminderung gedacht ist, sich auf einen nicht der Lehreinheit Publizistik zugeordneten Studiengang bezieht und die Antragsgegnerin es überdies trotz gerichtlicher Anforderung verabsäumte, die erforderliche Entscheidung des

Präsidenten der Antragsgegnerin nachzuweisen.

3. Da die Streichung der Stelle eines Akademischen Rates (Nr. 084238) zum Sommersemester 2001 kapazitätsrechtlich nicht anerkannt werden konnte, musste sich die Antragsgegnerin zusätzlich zum Lehrangebot aus vorhandenen Stellen ein sogenanntes fiktives Lehrangebot von 7,33 LVS anrechnen lassen (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 30. Mai 2001 - VG 3 A 267.01 u.a.). Wegen der zum Wintersemester 2001/2002 erfolgten Bereitstellung der zusätzlichen Hochschulassistenten- (Nr. 150500) und Qualifikationsstelle (Nr. 150963) mit einem Lehrangebot von jeweils 4 LVS ist dieses fiktive Lehrangebot mehr als ausgeglichen und deshalb im laufenden Semester nicht mehr anzusetzen.

Das Lehrangebot aus Stellen und fiktivem Lehrangebot beträgt damit insgesamt 178,67 LVS.

4. Dem Lehrangebot aus Stellen hinzuzurechnen sind weiterhin Lehraufträge im Umfang von 31 LVS.

Gemäß § 10 Satz 1 KapVO werden als Lehrauftragsstunden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen; dies gilt nicht, sofern die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet wurden (§ 10 Satz 2 KapVO). Es wurden im Pflichtlehrbereich nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Aufstellung im Sommersemester 2000 40 LVS und im Wintersemester 2000/2001 38 LVS an Lehraufträgen erbracht. Der abweichende Ansatz der Antragsgegnerin für das Sommersemester 2000 von 38 LVS und für das Wintersemester 2000/2001 von 34 LVS beruht auf der Herausrechnung dreier Lehraufträge, die allein dem Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus zuzurechnen seien. Gegen diese Betrachtungsweise spricht jedoch, dass alle Veranstaltung im allgemeinen Studiengang Publizistik und nicht speziell für das Zusatzstudium angeboten wurden (vgl. zum Sommersemester 2000 Vorlesungsverzeichnis S. 371 und zum

Wintersemester 2000/2001 Vorlesungsverzeichnis S. 364). Als Vertretung für unbesetzte Stellen (§ 10 S. 2 KapVO) sind für das Sommersemester 2000 (Beschlüsse der Kammer vom 30. Mai 2001, a.a.O.) und für das Wintersemester nach den Angaben der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 27. September 2001) jeweils 8 LVS abzusetzen. Dies ergibt kapazitätswirksame Lehraufträge von 31 LVS $([40 - 8 + 38 - 8] : 2)$.

In die Berechnung des Lehrangebots ist schließlich die Lehrleistung der Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (sog. Titellehre) einzubeziehen. Die von der Antragsgegnerin eingereichte Aufstellung ergibt für den entsprechend § 10 Satz 1 KapVO maßgeblichen Zeitraum Sommersemester 2000 und Wintersemester 2000/2001 ein diesbezügliches Lehrangebot von insgesamt 14 LVS und damit einen in die Kapazitätsberechnung einzustellenden durchschnittlichen Wert von 7 LVS.

Das unbereinigte und - da ein Dienstleistungsbedarf nicht anzusetzen ist - auch das bereinigte Lehrangebot beläuft sich nach alledem auf 216,67 LVS (178,67 LVS aus Stellen + 31 LVS Lehraufträge + 7 LVS Titellehre; Ansatz der Antragsgegnerin: 212,67 LVS).

4. Die dem Lehrangebot gegenüberzustellende Lehrnachfrage des einzelnen Studenten drückt sich in den Curricularanteilen aus, die von der Antragsgegnerin für die der Lehreinheit Publizistik zugeordneten Studiengänge Magister Haupt- und Nebenfach aus dem Curricularnormwert 3,0 hergeleitet und mit 1,5888 bzw. 0,725 angesetzt wurden. Dies führt nach Auffassung der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der Anteilquoten für das Hauptfach von 0,67 und das Nebenfach von 0,33 zu einem gewichteten Curricularanteil von 1,3037. Die Festsetzung des Curricularanteils betreffend den Studiengang Magister Hauptfach durch die Antragsgegnerin ist jedoch nicht zutreffend, da sich unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin mitgeteilten Zahlen des vorletzten Semester (Schriftsatz vom 27. September 2001) und bei Ansatz der Curricularanteile für das 1. Hauptfach von 1,55 und das 2. Hauptfach von 1,45 (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 30. Mai 2001, a.a.O.; insoweit wohl bestätigt durch OVG Berlin, Beschluss vom 10. Januar 2002 - OVG 5 NC 14.01 -

Entsch.abdr. S. 4 ff.) ein anderes Ergebnis ergibt, nämlich ($88 \% \times 1,55 + 12 \% \times 1,45 =$) 1,538. Im Übrigen folgt die Berechnung der Antragsgegnerin der Rechtsprechung der Kammer zum Sommersemester 2001 (vgl. Beschlüsse vom 30. Mai 2001, a.a.O.), mit welcher - unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit der Hochschule, die sich auch auf die Gestaltung des Angebots an Studiengängen erstreckt - das Lehrangebot des Zusatzstudiums Wissenschaftsjournalismus im Hinblick auf den Studiengang Publizistik als nicht kapazitätszehrend beurteilt wurde.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat hiergegen Bedenken geäußert und die Nichtberücksichtigung des Zusatzstudiums Wissenschaftsjournalismus bei der Ermittlung des gewichteten Curricularanteils und der Bildung von Anteilquoten als unzutreffend erachtet.

Ob dieser Rechtsansicht gefolgt werden kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da selbst bei Zugrundelegung des insoweit kapazitätsfreundlicheren Berechnungsansatzes der Antragsgegnerin keine freien Studienplätze zur Verfügung stehen.

Die genannten Curricularanteile führten unter Berücksichtigung der Anteilquoten für das Hauptfach von 0,67 und das Nebenfach von 0,33 zu einem gewichteten Curricularanteil von 1,2697.

Nach Teilung des verdoppelten Lehrangebots von 433,34 LVS durch den gewichteten Curricularanteil und anschließender Multiplikation mit der Anteilquote für das Hauptfach errechnete sich eine Basiszahl von 228,6665.

Diese Basiszahl ist um eine Schwundquote zu erhöhen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO), wobei nur die vier zum Grundstudium gehörenden Semester einzubeziehen sind; denn für das Hauptstudium bestehen nach der Zulassungsordnung keine Zulassungsbeschränkungen. Auf der Grundlage dieser Zahlen hat die Antragsgegnerin einen Schwundausgleichsfaktor von 0,9287 errechnet, der bei summarischer Prüfung jedenfalls nicht zu niedrig - d.h. zulassungsunfreundlich - angesetzt ist. Dividiert man die Basiszahl durch diese

Schwundquote, erhöht sie sich auf 246,2221 (abgerundet 246). Bei Halbierung dieser jährlichen Aufnahmekapazität ergibt sich für das laufende Wintersemester eine Zulassungszahl von 123. Damit stehen in Anbetracht der festgesetzten Zulassungszahl 125 keine zusätzlichen Studienplätze für die Antragstellerin/den Antragsteller zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Rueß Erbslöh Amelsberg

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de